

Satzung zur Organisation und Nutzung für das Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (IWR)

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 10 LHG am 16.06.2020 die nachstehende Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (IWR) beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

(1) Das Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (IWR) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

(2) Das IWR hat die Aufgabe, die interdisziplinäre Grundlagenforschung auf dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rechnens zu intensivieren und für die Lehre und Ausbildung zu erschließen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben werden Forschungsgruppen im IWR eingerichtet.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des IWR sind die Hochschullehrer³ sowie die akademischen Mitarbeiter und die Mitarbeiter in Administration und Technik, die ihren Arbeitsbereich am IWR haben.

(2) Das Rektorat kann auf Vorschlag des erweiterten Direktoriums (§ 3 Absätze 2 - 3) auch Wissenschaftler, die nicht ausschließlich am IWR beschäftigt sind, als Mitglieder in das IWR aufnehmen. Die Bestellung zum Mitglied erfolgt in diesen Fällen unbefristet oder befristet. Die befristete Mitgliedschaft endet in der Regel nach drei Jahren. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Fakultät sowie dem bisherigen Institut bleibt davon unberührt.

(3) Auswärtige Wissenschaftler können den Status eines Gastmitglieds auf die Dauer von bis zu drei Jahren erhalten. Eine Verlängerung ist möglich. Die Bestellung erfolgt durch das Geschäftsführende Direktorium des IWR (§ 3 Absatz 1).

(4) Akademische Mitarbeiter aus anderen Einrichtungen der Universität können mit Zustimmung ihres Vorgesetzten vom Geschäftsführenden Direktorium befristet, in Ausnahmefällen auch unbefristet, als Mitglieder in das IWR aufgenommen werden.

^{3 3} Die Verwendung der männlichen Form für Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und umfasst alle Geschlechter.

§ 3 Leitung des IWR

(1) Das IWR wird von einem Geschäftsführenden Direktorium geleitet. Dieses besteht aus fünf Professoren, wobei der Geschäftsführende Direktor (Absatz 4) und mindestens 2 weitere Mitglieder unmittelbar dem IWR im Sinne von § 2 Absatz 1 zugeordnet sein müssen. Die Amtszeiten der Mitglieder betragen jeweils 3 Jahre. Das Geschäftsführende Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des IWR, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas anderes vorgesehen ist, und sorgt für die Durchführung des Forschungsbetriebes, wobei es von den Forschungsgruppenleitern beraten wird. Es entscheidet insbesondere über die dem IWR zugewiesenen Ressourcen und stellt den Haushalt auf. Es ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

(2) Das Geschäftsführende Direktorium wird vom erweiterten Direktorium aus dem Kreise seiner Mitglieder gewählt. Das erweiterte Direktorium besteht aus allen Mitgliedern des IWR, die auch Professoren an der Uni Heidelberg sind. Der Leiter des Rechenzentrums der Universität wird, soweit er nicht bereits Mitglied des IWR ist, zu den Sitzungen des erweiterten Direktoriums als Gast geladen.

(3) Weitere Aufgaben des erweiterten Direktoriums sind:

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktors (Abs. 4)
2. Beschlüsse über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Forschungsgruppen
3. Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung von Forschungsgruppenleitern
4. Vorschläge zur Stellung von Haushaltsanträgen
5. Vorschläge zur Besetzung des wissenschaftlichen Beirats.

Das erweiterte Direktorium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(4) Aus dem Kreis der Mitglieder des Geschäftsführenden Direktoriums wählt das erweiterte Direktorium einen Geschäftsführenden Direktor, der durch den Rektor bestellt wird. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt jeweils drei Jahre. Der Geschäftsführende Direktor kann auf Antrag einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des erweiterten Direktoriums durch das Rektorat abberufen werden. Der Geschäftsführende Direktor wird durch die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Direktoriums vertreten. Er legt in Absprache mit diesen die Reihenfolge seiner Vertretung fest. Er kann mit seinen Stellvertretern vereinbaren, dass diese bestimmte Geschäftsbereiche der laufenden Verwaltung ständig in eigener Zuständigkeit erledigen. Dies ist dem Rektorat anzuzeigen.

(5) Der Geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des IWR und die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums. Er vertritt das IWR in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität.

(6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte.

§ 4 Forschungsgruppen

(1) Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personal und Sachmitteln zur Erreichung eines Forschungszieles. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter, den akademischen Mitarbeitern und den der Gruppe zugewiesenen Mitarbeitern in Administration und Technik. Im Rahmen der Aufgabenstellung des IWR arbeitet sie an einem oder mehreren Projekten. Die Forschungsaktivitäten sind mit denen der anderen Forschungsgruppen des IWR abzustimmen. Die Einrichtung, Änderung und Auflösung einer Forschungsgruppe sowie ihre Ausstattung mit Personal, Räumen und Sachmitteln werden durch das erweiterte Direktorium entschieden und fortgeschrieben. Die betroffenen Forschungsgruppenleiter sind zuvor anzuhören.

(2) Die Forschungsgruppen werden von Gruppenleitern betreut und geleitet. Diese werden auf Vorschlag des erweiterten Direktoriums durch den Rektor bestellt.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des IWR und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des IWR, insbesondere bei langfristigen Planungen, wird ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende und begutachtende Funktion in wissenschaftlichen Angelegenheiten hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit im IWR zu informieren.

(2) Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rechnens oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem IWR angehört oder wer eine leitende Funktion in einem Industrieunternehmen mit einschlägigem Betätigungsgebiet ausübt. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen sind bei der Berufung angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des erweiterten Direktoriums vom Rektorat auf vier Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens fünf Mitglieder. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Verlangen des Rektorats, des Geschäftsführenden Direktors oder des Direktoriums ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat begutachtet im Abstand von fünf Jahren die Forschungsergebnisse der Mitglieder des IWR. Das Direktorium des IWR hat die Ergebnisse der Begutachtung bei der Ausstattung der Forschungsgruppen zu berücksichtigen.

Die Forschungsgruppenleiter legen dem Wissenschaftlichen Beirat ihre Arbeitsberichte vor.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. In ihr ist vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

§ 6 Geschäftsführer

(1) Die interne Verwaltung des IWR wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dieser führt unter Verantwortung des Geschäftsführenden Direktors und in Zusammenarbeit mit diesem die laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Der Geschäftsstelle unter Leitung des Geschäftsführers obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Ausbildungsprogramms
- Administrative Betreuung aller Organe und Gremien
- Verwaltung der Personal- und Finanzmittel
- Pflege des Kontakts zu nationalen und internationalen Partnerinstitutionen
- Koordination von Drittmittelanträgen des IWR
- Administrative Leitung der Zentralen Dienste
- Ausstattung und Verfügbarkeit der technischen Betriebsbereiche

§ 7 Zentrale Serviceeinheiten

Das IWR verfügt über zentrale Serviceeinheiten, die dem Direktorium zugeordnet sind. Zur Nutzung dieser Einrichtungen sind alle Forschungsgruppen der Mitglieder des IWR berechtigt. Bei konkurrierenden Nutzungsanträgen entscheidet das geschäftsführende Direktorium. Die Mitglieder einer Forschungsgruppe erhalten im Rahmen der Verfügbarkeit nach Absprache auch Zugang zur Ausstattung anderer Forschungsgruppen.

§ 8 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das IWR erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung des ihm zugewiesenen Budgets. Die institutsinterne Mittelvergabe richtet sich grundsätzlich nach den von der Universität festgelegten Regelungen der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Über die Mittelverteilung entscheidet das geschäftsführende Direktorium. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das IWR ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. In diesen ist auszuweisen, welche Ressourcen des IWR im Rahmen des geplanten Projekts benötigt werden. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Institut entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Geschäftsführenden Direktor das geschäftsführende Direktorium zustimmen.

II. Benutzungsordnung

§ 9 Benutzung, Benutzerkreis, Hausordnung

Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter, die Mitglieder des IWR sind, sind berechtigt, dessen Einrichtungen zu benutzen. Das Direktorium trifft notwendige Entscheidungen über die sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten. Dabei sind insbesondere die Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen, die ihren ausschließlichen Arbeitsbereich am IWR haben bzw. zu Forschungsgruppenleitern bestellt sind.

Der Geschäftsführende Direktor kann Wissenschaftler der Universität bzw. auswärtiger Institutionen zur Benutzung zulassen, soweit dadurch nicht Belange der vorstehend genannten Nutzer beeinträchtigt sind.

§ 10 Rechte und Pflichten

Die Nutzer sind verpflichtet, die Infrastruktur des IWR und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können.

Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen;
2. die Infrastruktur des IWR und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen;
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
4. in den Räumen des IWR und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Geschäftsführenden Direktor zeitweilig oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat die Universität Anspruch auf ein festgesetztes Entgelt, so bleibt dieser bestehen. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 12 Entgelt

(1) Die Benutzung der Einrichtungen des IWR durch seine Mitglieder ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechtes bleiben unberührt.

(2) Für die Benutzung der Infrastruktur des IWRs durch andere Personen setzt der Geschäftsführende Direktor ein kostendeckendes Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IWR vom 21.03.1991 (MBI. Nr. 4 vom 22.04.1991 S. 75 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 17.06.2020

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor